



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 10/2026
Datum: 26.02.2026

Inhalt

Seite 98

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) für die Haushaltsjahre 2026/2027 vom 10.12.2025
- Bekanntmachung der Auslegung des Landesrechnungshofberichtes zur Stadtklinik und zum Medizinischen Versorgungszentrum

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amsblatt.

B E K A N N T M A C H U N G

Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) für die Haushaltsjahre 2026/2027 vom 10.12.2025

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	2026	2027
der Gesamtbetrag der Erträge auf	203.656.670 Euro	204.389.220 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	228.531.280 Euro	240.744.130 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-24.874.610 Euro	-36.354.910 Euro
2. im Finanzhaushalt	2026	2027
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-18.744.860 Euro	-27.926.560 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.242.690 Euro	11.861.480 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	81.104.520 Euro	62.968.150 Euro

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-72.861.830 Euro	-51.106.670 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	91.606.690 Euro	79.033.230 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2026	2027
zinslose Kredite auf	0 Euro	0 Euro
verzinsten Kredite auf	72.861.830 Euro	51.106.670 Euro
zusammen auf	72.861.830 Euro	51.106.670 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

2026	2027
50.223.020 Euro	3.808.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

2027	2028
48.035.020 Euro	3.648.000 Euro
2028	2029
2.218.000 Euro	160.000 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

2026:	126.000.000 Euro
2027:	159.000.000 Euro

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

2026

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	708.500Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	1.884.000 Euro
<u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>0 Euro</u>

zusammen auf	2.592.500 Euro
--------------	----------------

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	5.000.000 Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	42.000.000 Euro
<u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>0 Euro</u>
zusammen auf	47.000.000 Euro

3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	1.207.00 Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	0 Euro
<u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>0 Euro</u>
zusammen auf	1.207.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz)	0 Euro
Stadtklinik Frankenthal	0 Euro
<u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>0 Euro</u>
zusammen	0 Euro

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| • Grundsteuer A auf | 490 v.H. |
| • Grundsteuer B 1 (unbebaute Grundstücke) auf | 1.210 v.H. |
| • Grundsteuer B 2 (bebaute Wohngrundstücke) auf | 650 v.H. |
| • Grundsteuer B 3 (bebaute Nichtwohngrundstücke) auf | 1.210 v.H. |
| • Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027:

- | | |
|--|-------------|
| • für den ersten Hund | 132,00 Euro |
| • für den zweiten Hund | 188,00 Euro |
| • für jeden weiteren Hund | 220,00 Euro |
| • für jeden gefährlichen Hund (§ 3 HundeStS) | 756,00 Euro |

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

Feld- und Waldwegebeitrag	36,00 Euro je Hektar
---------------------------	----------------------

§ 8 Entgelte für die Einrichtung Abwasserbeseitigung

- nach Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan ggf. anzupassen -

Die Entgelte für die Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 und 2 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 – wie folgt – festgesetzt:

1. Schmutzwasserbeseitigung

Benutzungsgebühr je m ³ Schmutzwasser	1,56 Euro
--	-----------

2. Oberflächenwasserbeseitigung

Wiederkehrender Beitrag je m ² /Jahr Abflussfläche	0,46 Euro
---	-----------

3. Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus geschlossenen Gruben, Abscheiden u. a. (§ 16 Abs. 6 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung):

- | | |
|--|--------------------------|
| • Abfuhr von Schlamm oder Abwasser
nach § 16 Abs. 1 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung | 9,00 Euro/m ³ |
| • Annahme und Beseitigung von Schlämmen oder Abwasser
nach § 16 Abs. 2 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung | 3,20 Euro/m ³ |

Die Höhe des Beitragssatzes für die Erhebung einmaliger Beiträge (§ 3 Abs. 4 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) wird für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwasser	2,99 Euro/m ²
Oberflächenwasser	3,63 Euro/m ²
Insgesamt	6,62 Euro/m ²

§ 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt 120.513.939,98 Euro.

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 Euro überschritten sind.

§ 11 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

§ 12 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in acht Fällen zugelassen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

II. Gemäß Verfügung vom 09.02.2026 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Frankenthal (Pfalz) für die Haushaltsjahr 2026 und 2027 wie folgt genehmigt:

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung 2026/2027 der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 72.861.830 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite wird mit einem Teilbetrag von 42.642.850 € genehmigt. In Höhe von 30.218.980 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.

Der unter § 2 der Haushaltssatzung 2026/2027 der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 51.106.670 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite wird mit einem Teilbetrag von 27.733.065 € genehmigt. In Höhe von 23.373.605 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.

2. Der unter § 3 der Haushaltssatzung 2026/2027 der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 50.223.020 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird genehmigt, soweit hierfür

a) im Haushaltsjahr 2027 Investitionskredite bis zu	48.035.020 €
a) im Haushaltsjahr 2028 Investitionskredite bis zu	2.188.000 €
	Σ 50.223.020 €

aufgenommen werden müssen.

3. Der unter § 3 der Haushaltssatzung 2026/2027 der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 3.808.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird genehmigt, soweit hierfür

a) im Haushaltsjahr 2028 Investitionskredite bis zu	3.648.000 €
a) im Haushaltsjahr 2029 Investitionskredite bis zu	160.000 €
	Σ 3.808.000 €

aufgenommen werden müssen.

4. Der unter § 4 der Haushaltssatzung 2026/2027 der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 126.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird mit einem Teilbetrag von 105.000.000 € genehmigt. Bezüglich des danach verbleibenden Betrags in Höhe von 21.000.000 € wird die Genehmigung des für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung versagt.

5. Der unter § 4 der Haushaltssatzung 2026/2027 der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 159.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird mit einem Teilbetrag von 135.000.000 € genehmigt. Bezüglich des danach verbleibenden Betrags in Höhe von 24.000.000 € wird die Genehmigung des für das Haushaltsjahr 2027 festgesetzten Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung versagt.

6. Der unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung 2026/2027 der Stadt Frankenthal für das Wirtschaftsjahr 2026 in Höhe von 708.500 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den EWF wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 354.250 € genehmigt. In Höhe von 354.250 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.

7. Der unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung 2026/2027 der Stadt Frankenthal für das Wirtschaftsjahr 2027 in Höhe von 547.500 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den EWF wird versagt.

8. Der unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung 2026/2027 der Stadt Frankenthal für das Wirtschaftsjahr 2026 in Höhe von 1.884.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Stadtklinik Frankenthal wird in voller Höhe genehmigt.

9. Der unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung 2026/2027 der Stadt Frankenthal für das Wirtschaftsjahr 2027 in Höhe von 1.669.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Stadtklinik Frankenthal wird versagt.

10. Der unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung 2026/2027 der Stadt Frankenthal für das Wirtschaftsjahr 2027 in Höhe von 24.450 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für das MVZ wird versagt.

11. Die unter den vorstehenden Ziffern 1-4, 7 und 9 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Frankenthal und deren Eigenbetrieben nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

12. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt Frankenthal und deren Eigenbetrieben Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf - nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt und ihrer Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

13. Die der Stadt Frankenthal in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 zufließenden Investitionsauszahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken sowie aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

14. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026/2027 der Stadt Frankenthal wird beanstandet, soweit der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt bezüglich der Planungsjahre 2028 und 2029 gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs verstoßen.

15. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026/2027 der Stadt Frankenthal wird beanstandet, soweit im Tilgungsplan nach dem Muster 29 [zu § 105 Abs. 4 GemO] der Anlage 3 der VV-GemHSys für die Jahre 2028 und 2029 die Mindest-Rückführungsbeträge nur mit jeweils 0 € ausgewiesen und die zum 31.12.2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung insofern nicht entsprechend § 105 Abs. 4 GemO getilgt werden.

16. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026/2027 der Stadt Frankenthal wird beanstandet, soweit in § 3 der Haushaltssatzung 2026/2027 nicht die Summe der Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen wird, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen. Zugleich wird angeordnet, vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026/2027 über einen entsprechenden Änderungsbeschluss die Werte zutreffend in der Haushaltssatzung auszuweisen.

17. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026/2027 der Stadt Frankenthal wird beanstandet, soweit in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung 2026/2027 für das Haushaltsjahr 2027 Festsetzungen für den EWF, die Stadtklinik Frankenthal und das MVZ ausgewiesen werden. Zugleich wird angeordnet, vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026/2027 über einen entsprechenden Änderungsbeschluss die jeweiligen Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2027 aus der Haushaltssatzung zu entfernen. Gleiches gilt für die Festsetzungen in den jeweiligen Festsetzungsbeschlüssen.

18. Der Beschluss des Stadtrates über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Stadtklinik Frankenthal wird beanstandet, soweit die im Festsetzungsbeschluss abgebildeten Erträge und Aufwendungen nicht mit den diesbezüglichen Mittelveranschlagungen im Erfolgsplan übereinstimmen und insoweit unrichtig im Festsetzungsbeschluss wiedergegeben werden. Zugleich wird angeordnet, vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026/2027 über einen entsprechenden Änderungsbeschluss die Erträge und Aufwendungen in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Mittelveranschlagungen im Erfolgsplan des o.a. Eigenbetriebs festzusetzen und dem Wirtschaftsplan einen inhaltlich zutreffenden Festsetzungsbeschluss als Anlage beizufügen.

19. Es wird angeordnet, unverzüglich alle gebotenen Handlungen vorzunehmen, um alle überfälligen Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse der Stadt Frankenthal aufzustellen und diese nach ihrer Prüfung dem Stadtrat zur Feststellung bzw. Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Haushaltsplan 2026/2027 liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO vom 02.03.2026 bis einschließlich 10.03.2026 bei der Stadtverwaltung Frankenthal im Rathaus in Zimmer 310 in den Räumlichkeiten des Bereichs Finanzen zur Einsichtnahme aus.

Der Zutritt zum Rathaus erfolgt für Besucherinnen/Besucher zwecks Einsichtnahme in den Haushaltsplan 2026/2027 über den Haupt- sowie den Seiteneingang.

Es ergeht der Hinweis, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 2, 4 GemO).

Frankenthal (Pfalz), den 26.02.2026

Gez. Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat auf Grund § 110 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 111 Abs. 1 LHO die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadtklinik Frankenthal und des Medizinischen Versorgungszentrums der Stadtklinik Frankenthal geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auf die Jahre 2019 bis 2023.

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz), der Krankenhausausschuss der Stadtklinik Frankenthal (Pfalz) und der Betriebsausschuss des MVZ an der Stadtklinik Frankenthal (Pfalz) wurden gemäß § 33 Abs. 1 GemO über das Ergebnis der Prüfung und die gemeinsame Stellungnahme der Verwaltung und der Stadtklinik unterrichtet.

Auf Grund § 110 Abs. 6 GemO werden die Prüfungsmittelungen und die abschließende Stellungnahme im Rathaus, Zimmer 310, Rathausplatz 2 – 7, 67227 Frankenthal (Pfalz), zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung von Montag, den 02.03.2026 bis einschließlich Dienstag, den 10.03.2026.

Frankenthal (Pfalz), den 19.02.2026
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

gez.
Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister



Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.